

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5 | ClinicAll Germany GmbH

Anleihe- und Gläubigerversammlungen / Forderungsanmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute mit neuen wichtigen Informationen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ClinicAll Germany GmbH bei Ihnen zurück.

Anleihegläubigerversammlungen am 10.01.2020

Wie berichtet fanden am 10.01.2020 die Anleihegläubigerversammlungen statt. Herr Rechtsanwalt Kaschubek ist in allen Anleihen zum gemeinsamen Vertreter gewählt worden. Es gab keine weiteren Kandidaten. Die Anleihegläubiger können wie berichtet durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Dieser meldet die Forderungen im Kollektiv zur Insolvenztabelle an.

Gegen die Beschlüsse wurden jeweils Rechtsmittel eingelegt. Jedoch wurde über die Rechtsbehelfe nicht sofort in den Versammlungen entschieden. Aus diesem Grund wurde für die Anleihegläubigerversammlungen ein Vertagungstermin für Montag, den 27.01.2020, um 10:00 Uhr bestimmt. Da an diesem Tag um 11:00 Uhr die normale Insolvenzgläubigerversammlung stattfindet, kommen die Anleiheinhaber nicht umhin, vorsorglich eine eigene Forderungsanmeldung abzugeben. Denn an der Insolvenzgläubigerversammlung kann nur derjenige teilnehmen (oder sich vertreten lassen), der einen Sperrvermerk und eine Forderungsanmeldung abgegeben hat. Sofern das Gericht die Beschlüsse bzgl. dem gemeinsamen Vertreter aufheben sollte, gäbe es entsprechend auch keinen gemeinsamen Vertreter und eine von diesem erfolgte Forderungsanmeldung wäre unwirksam. Anleger, die jetzt keine eigene Forderungsanmeldung abgeben, wären in diesem Fall entsprechend auf der Insolvenzgläubigerversammlung nicht teilnahme- oder stimmberechtigt. Weitere Hinweise zur Forderungsanmeldung finden Sie im letzten Abschnitt des Newsletters.

Neue Vollmachten erforderlich

Da sich die bisherige Vollmacht für Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle nur auf den 10.01.2020 und die Insolvenzgläubigerversammlung am 27.01.2020 bezieht, nicht aber die neu angesetzte Anleihegläubigerversammlung am 27.01.2020 berücksichtigt, ist für die Vertretung in der Anleihegläubigerversammlung eine neue Vollmacht erforderlich.

Das entsprechende Vollmachtformular finden Sie unter www.sdk.org/clinicall in der Box „Unterlagen“ als **Vollmacht NEU (Gläubigerversammlungen)**.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533
Steuernummer
143/221/40542

UST-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Sperrbescheinigung bis einschließlich 27.01.2020 erforderlich

Sofern Sie noch keine Sperrbescheinigung bis einschließlich 27.01.2020 von Ihrer Depotbank erhalten haben, benötigen Sie ebenso eine Sperrbescheinigung bis zum **27.01.2020**. Aufgrund des bestehenden Zeitdruckes und der üblichen Bankbearbeitungszeiten empfehlen wir Ihnen, diese Sperrbescheinigung sofort bei Ihrer Depotbank anzufordern. Diese Sperrbescheinigung ist für die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung erforderlich; zudem sollte diese aus Sicherheitsgründen auch zur Legitimation bei der Insolvenzgläubigerversammlung vorliegen.

Bitte senden Sie bei Vertretungswunsch die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht umgehend im Original (kein Fax oder E-Mail!) per Post an die SdK:

SdK e.V.
Hackenstr. 7b
80331 München

Die Sperrbescheinigung muss nicht im Original vorliegen. Eine Übersendung per E-Mail oder Fax ist ausreichend. **Wenn Sie uns bereits eine Sperrbescheinigung bis einschließlich 27.01.2020 zugesendet haben, müssen Sie dies nicht erneut tun!**

Wichtige Hinweise zur Forderungsanmeldung

Die Forderungen sind bis zum 20.01.2020 beim Insolvenzverwalter (nicht bei der SdK!) anzumelden. Es handelt sich hier aber nicht um eine Ausschlussfrist. Vielmehr werden auch spätere Forderungsanmeldungen noch berücksichtigt, es kann jedoch sein, dass dann eine geringe Gebühr (üblicherweise 20 €) anfällt. Wir weisen darauf hin, dass Aktionäre keine Gläubiger der Gesellschaft sind und daher auch grundsätzlich keine Forderungen anmelden können.

Für Anleihehaber stellt die SdK ein Musterformular und eine Ausfüllhilfe zur Verfügung, beide Dokumente sind abrufbar unter www.sdk.org/clinical rechts in der Box als **Muster Forderungsanmeldung** sowie **Ausfüllhilfe Forderungsanmeldung**.

Partiarische Darlehensgeber können ihre Forderung grundsätzlich nur als nachrangige Forderung anmelden. Sie werden erst bedient, wenn alle Ansprüche im normalen Rang vollständig befriedigt wurden. Da dies in nahezu keinem Insolvenzverfahren der Fall ist, müssen Darlehensgeber von Nachrangdarlehen regelmäßig mit einem Totalverlust rechnen. Möglicherweise ist die Erklärung der Nachrangigkeit unwirksam, dies kann zum derzeitigen Zeitpunkt aber nicht verlässlich eingeschätzt werden. Wir empfehlen daher, die Nachrangdarlehen zunächst nicht zur Insolvenztabelle anzumelden. Eine nachträgliche Anmeldung gegen eine geringe Gebühr ist wie oben dargestellt möglich.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 14.01.2019
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der ClinicAll!